

Besigheimer Wasserversorgungsgruppe Landkreis Ludwigsburg

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974, Ges. Bl. S. 408, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 der Gemeindeordnung, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges. B. S. 581, ber. S. 698) hat die Verbandsversammlung am 28. November 2001 folgende Satzung mit Änderung vom 24.11.2010 erlassen:

§ 1

Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates, ohne deren Vorsitzende und andere ehrenamtlich Tätige, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen als Ersatz für ihre Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung für jede Sitzung bzw. Inanspruchnahme in Höhe von **55 €**.

§ 2

Fahrtkostenerstattung

Neben der Entschädigung nach § 1 wird den ehrenamtlich Tätigen bei Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebiets Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisenden nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Entfernungen werden von Ortsmitte des Wohnortes bis zur Mitte des Orts des Dienstgeschäftes einheitlich festgesetzt, diese Entfernungen sind maßgebend.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich **440 €**.

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich **195 €**.

Ist der Verbandsvorsitzende über einen Monat an der Ausübung seines Dienstes gehindert, entfällt für den darüberliegenden Zeitraum die Aufwandsentschädigung. Sie steht dann dem Stellvertreter zu. Für den Zeitraum, in dem der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden erhält, entfällt die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Markgröningen, den 24.11.2010

gez. Rudolf Kürner
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Besigheimer Wasserversorgungsgruppe geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.